

An Theodor Mommsen.

Werther Freund! Schon seit langer Zeit reizten mich einige Urtheile, welche Sie über von mir behandelte Stellen alter Schriftsteller gefällt haben, zu einer Erwiderung. Anderes kam dazwischen, und ich vergaß die Sache; wäre auch vielleicht nie darauf zurückgekommen, wenn mir nicht kürzlich wieder zufällig eins dieser Urtheile unter die Augen gekommen wäre und mich erinnert hätte Ihnen ein wenig die Wahrheit zu sagen. Sie werden dieselbe, wie ich hoffe, mit guter Miene aufnehmen.

Bei Cäsar b. civ. I. 6, 7: *Consules, quod ante id tempus accidit numquam, ex urbe proficiscuntur*, bin ich der Ansicht des Dionysius Bostius beigetreten, daß die Worte *quod ante id tempus accidit numquam* interpolirt sein. Denn es ist ja bekannt, daß, was hier als nie vorher geschehn bezeichnet wird, vor Sulla fast immer geschah, und da schon dies genügte die Verkehrtheit jener Worte nachzuweisen, begnügte ich mich in meinen Prolegomenen S. 132 kurz darauf hinzuweisen, daß, obwohl die Regel zu der Zeit, von welcher Cäsar spricht, eine andere war, doch noch zwei Jahre vorher ein Senatsbeschluß in Aussicht stand, daß die Consuln gegen die Parther ausziehen sollten. Hierbei will ich mit Ihnen nicht über das Verständniß von Cicero ad Att. VIII. 15, 3 rechten, welche Stelle ich außerdem angeführt hatte, obwohl ich Ihrer Erklärung nicht beitreten kann. Sie weisen nun in Ihrer Schrift die Rechtsfrage zwischen Cäsar und dem Senat S. 29 ff. mit gewohnter Sachkenntniß nach, daß, nachdem Sulla es zur Regel gemacht hatte, daß die Consuln und Prätores erst nach ihrem Amte die Stadt verließen, dennoch bis auf den von Cäsar hier besprochenen Fall, d. h. in 32 Jahren, nicht weniger als sechsmal von dieser Regel abgewichen wurde, und bemerken mit Recht, daß solche Ausnahmen ebenso gut auf Beschluß des Senats als des Volkes stattfinden konnten. Wer sollte hiernach nicht

erwarten, daß Sie ebenfalls jene Worte quod ante id tempus accidit numquam für unrichtig überliefert halten müßten? Statt dessen finden wir bei Ihnen S. 30 die Anmerkung 71, wörtlich also lautend: 'b. c. I. 6 consules, quod ante id tempus accidit nusquam [dieses nusquam ist doch wohl nur ein Druckfehler], ex urbe proficiscuntur. Diese viel behandelte und viel — leider auch von mir — durch Conjecturen mißhandelte Stelle wird in allem Wesentlichen in den Handschriften correct überliefert sein'. Hier verstehe ich zuvörderst nicht, was die Worte 'in allem Wesentlichen' bedeuten sollen. Von etwas Wesentlichem kann ich doch nur reden, wenn mehrere Dinge da sind, so daß auch etwas als unwesentlich erscheinen kann. In jener Stelle aber können Sie mit dem Wesentlichen die Worte Consules ex urbe proficiscuntur nicht meinen, denn diese sichts Niemand an; die übrigen aber enthalten eine einzige Behauptung: 'nie vor 49 v. Chr. sind die Consuln aus der Stadt gezogen', welche nur in ihrer Gesamtheit beurtheilt werden kann. Doch hören wir, was Sie S. 31 sagen, wo Sie offenbar die correcte Ueberlieferung jener Worte nachweisen wollen: 'Bei den Verhandlungen im römischen Senat im Januar 705, welche, durchaus beherrscht von den Elementen politischer Confusion, der Angst, dem Zorn und der Coalitionsmacherei, ein wahrhaft ideales rechtliches und staatliches Chaos darstellen, scheint die Erwirkung eines solchen Senatsbeschlusses' [daß die Consuln ausziehen sollten] 'vergessen worden zu sein. Darum hatte Cäsar, wenn auch die Form seiner Rüge den Parteistempel trägt, doch der Sache nach — guten Grund, die Uebernahme des Commando's durch die fungirenden Consuln Lentulus und Marcellus als eine durch kein einziges Präcedens gerechtfertigte Verfassungsverletzung zu bezeichnen'. Hier hat Sie Ihre bekannte Neigung für die andere Seite etwas unbedacht und vorschnell zu einer den Pompejanern ungünstigen Annahme geführt. Abgesehen von andern Schriftstellern sagt Cäsar selbst vorher c. 5, 3, es sei vom Senat der Beschluß gefaßt, dent operam consules u. s. w., ne quid res publica detrimenti capiat. Die Bedeutung dieses Beschlusses gibt, wie Sie wissen, Sallust Cat. 29, 3 folgendermaßen an: Ea potestas per senatum more Romano magistratui maxima permittitur, exercitum parare, bellum gerere, coërcere

omnibus modis socios atque cives, domi militiaeque imperium atque iudicium summum habere; aliter sine populi iussu nullius earum rerum consuli ius est. Da nun ein bellum gerere ohne den Auszug aus der Stadt nicht möglich ist, so ergibt sich, daß in diesem Beschlusse des Senates zugleich den Consuln die Ermächtigung zum Ausrücken ertheilt war. Wenn trotzdem der Senat in dem Falle der Catilinarischen Verschwörung später nach Sallust c. 36 noch besonders beschließt, uti consules dilectum habeant, Antonius cum exercitu Catilinam persequi maturet, Cicero urbi praesidio sit, so waren solche Beschlüsse über die nähere Ausführung sehr natürlich, aber gesetzlich nöthig waren sie nach Sallusts oben angeführten Worten nicht, besonders wenn der Drang der Umstände schnelles Handeln nöthig machte, wie beim Heranrücken Cäsars gegen Rom. Und doch haben wir auch hier ein ausdrückliches Zeugniß gegen Ihre Annahme. Cassius Dio, dessen Bericht unter den verwirrten und unklaren Nachrichten über die Ereignisse unmittelbar vor dem Ausbruch des Cäsarianischen Bürgerkriegs, welche einer besonnenen kritischen Sichtung und Ordnung noch entgegenstehn, fürwahr nicht den letzten Platz einnimmt, sagt XLI, 6: *Φοβηθεῖς οὖν διὰ ταῦθ' ὁ Πομπήιος αὐτὸς τε ἐς Καμπανίαν, πρὶν τοὺς πρέσβεις ἐπανελθεῖν, ὡς καὶ ῥᾶον ἐκεῖ πολεμήσων, προαπήρε, καὶ τὴν βουλήν ἄπασαν μετὰ τῶν τὰς ἀρχὰς ἐχόντων ἀκολουθήσας οἱ ἐκέλευσεν, ἄδειάν τε σφίσι δόγματι τῆς ἐκδημίας δοῦς, καὶ προειπὼν, ὅτι τὸν ὑπομείναντα ἐν τε τῷ ἴσῳ καὶ ἐν τῷ ὁμοίῳ τοῖς τὰ ἐναντία σφίσι πράττουσιν ἔξοι.* Sie werden gewiß mit mir die Ansicht derer verwerfen, welche hier *δόγμα* sowohl dem Sprachlich als sachlich Möglichen zumider durch *edictum* übersetzen, und mir beipslichten, daß die Worte *ἄδειάν σφίσι δόγματι τῆς ἐκδημίας δοῦς* nichts Anderes berichten als dasjenige, dessen Unterlassung Sie den Pompejanern vorwerfen: daß auf Veranlassung des Pompejus ein Senatsbeschluß gefaßt wurde, Senat und Beamte sollten die Stadt verlassen dürfen. Und dies wird zum Ueberflus noch dadurch bestätigt, daß die Aeußerung, welche Dio unmittelbar mit diesem Beschlusse verbindet, von Pompejus, als er die Stadt verließ, im Senate gethan wurde, nach Cäsars eigenem Zeugniß b. c. I. 33, 2:

Pompeius enim discedens ab urbe in senatu dixerat eodem se habiturum loco, qui Romae remansissent et qui in castris Caesaris fuissent. Auch beziehe ich auf denselben Beschluß, nicht auf den früheren Dent operam consules, wie die bisherigen Ausleger, ihrer Stelle in der Reihenfolge der Ereignisse wegen die Worte des Lucan, welcher, nachdem er den Schrecken über Cäsars Heranrücken geschildert, I. 486 hinzufügt:

Nec solum vulgus inani
percussum terrore pavet, sed curia et ipsi
sedibus exsiluere patres, invisaeque belli
consulibus fugiens mandat decreta senatus.

Doch es bedarf gar nicht der Widerlegung Ihrer Annahme, um zu beweisen, daß die Stelle des Cäsar, von welcher wir handeln, unrichtig überliefert ist: auch wenn jene Annahme richtig wäre, könnte Cäsar nicht das geschrieben haben, was in den Handschriften steht. Sie sagen, Cäsar würde guten Grund gehabt haben die Uebernahme des Commandos durch die fungirenden Consuln als eine durch kein einziges Präcedens gerechtfertigte Verfassungsverletzung zu bezeichnen. Aber wo steht denn das bei Cäsar? Wer sieht nicht, daß hier Alles auf das Wort Verfassungsverletzung, d. h. auf die Art des Auszuges der Consuln ankommt? Bei Cäsar aber wird überhaupt das Factum geleugnet, daß die Consuln je vor dieser Zeit aus der Stadt gezogen seien: kein Wort davon, wodurch allein dieses Urtheil gerechtfertigt werden konnte, 'ohne Beschluß des Senates oder Volks'. Soll diese Auslassung der Hauptsache, des Wesentlichen dadurch gerechtfertigt werden, daß Sie sagen, Cäsar habe zu jener Aeußerung, wenn auch die Form seiner Rüge den Parteistempel trage, doch der Sache nach guten Grund gehabt, und empfangen wir hier die Erklärung dafür, daß Ihnen die Stelle bei Cäsar in allem Wesentlichen in den Handschriften correct überliefert schien, indem Sie sich die Form als das Unwesentliche dachten? Aber ist denn das eine Form, wenn die Hauptsache weg gelassen und dadurch der Inhalt ein ganz anderer wird? Ist es eine Form etwas offenkundig Falsches zu sagen, von dem die Zeitgenossen so oft mit eignen Augen die Widerlegung gesehen hatten? Die Form trägt in der Stelle des Cäsar durchaus nicht den Parteistempel, sie ist

nicht bitter, nicht leidenschaftlich, nicht kränkend, oder was man sich sonst Tadelnswerthes in einem Urtheil denken mag, ohne daß dadurch die Sache alterirt wird; die Form ist so einfach, so ohne alle subjective Beimischung, wie nur möglich: gerade die Sache, die Sache allein ist vollständig unwahr. Ist es nun glaublich, daß Cäsar sich diese Unwahrheit erlaubte? Zuerst eine offenkundige: denn wie viele, welche damals in Rom diese Bücher lasen, hatten nicht selbst wiederholt die Consuln ausziehen sehn? Dann eine ganz unnütze: denn folgen wir Ihrer Annahme, so war es ja nicht weniger wirksam die Verfassungsverletzung in richtiger Weise zu bezeichnen; folgen wir der Wahrheit, so genügten die Worte *Consules ex urbe proficiscuntur* allein oder mit einem richtigen Zusatz, um diese außerordentliche Maßregel als eine in diesem Falle ungerechtfertigte zu bezeichnen, wie es c. 5, 3 mit dem Senatsbeschluß *dent operam consules*, wie es gleich nach dieser Stelle geschieht in den Worten *Tota Italia dilectus habentur, arma imperantur; pecuniae a municipiis exiguntur, c fanis tolluntur*, denen ohne bestimmte Beziehung, vielmehr sehr geschickt mit absichtlicher Unbestimmtheit der Schluß *omnia divina humanaque iura permiscuntur* hinzugefügt wird. Es läßt sich dem Cäsar manche Entstellung nachweisen, aber keine so plumpe und ganz nutzlose wie die, welche zum Schutze der Ueberlieferung hier angenommen werden mußte. Denn etwas ganz Anderes ist es doch, wenn Cäsar kurz vorher mit der offenbaren Absicht, einen Tadel auszusprechen, sagt *Provinciae privatis decernuntur*. Nach einer kurzen Bemerkung des *Ciacconius* habe ich S. 128 ff. genauer ausgeführt, daß Cäsar hier die *lex Pompeia* des Jahrs 52 und einen Senatsbeschluß des vorhergehenden Jahrs ignorirt, wonach die Consuln und Prätores erst 5 Jahre nach ihrem Amt in die Provinzen gehn sollten. Aber diese Bestimmungen hätten erst mit dem Jahre 48 in regelmäßige Wirksamkeit treten können; bis dahin mußte man sich damit helfen aus allen frühern Consuln und Prätores, welche nach ihrem Amte nicht in die Provinzen gegangen waren, ohne Unterschied der Zeit die Provinzialverwalter zu nehmen und sowohl sehr weit, wie zu Cicero und Vibulus, zurückzugreifen, als auch, wenn ältere fehlten, auf eine geringere Entfernung als die fünfjährige herabzusteigen. Für die-

ses Provisorium muß das Gesetz dem Senat in vieler Hinsicht die Anordnung überlassen haben, wie sich daraus ergibt, daß einem hierauf bezüglichen Senatsbeschluß des Jahres 51 bei Cic. ad fam. (Cael.) VIII. 8, 8 zwei Tribunen intercedirten, was nicht möglich war, wenn der Senat nur das Gesetz vollzog. Aber nicht allein konnte die lex Pompeia nicht vor 48 in regelmäßige Wirksamkeit treten, sie ist auch nie zu dieser wirklichen Ausführung gelangt. Der Bürgerkrieg suspendirte sie factisch, und was weder ich noch meines Wissens Andere bis jetzt bemerkt haben, in eben jenem Jahre 48 wurde sie definitiv wieder beseitigt, wie Cassius Dio berichtet XLII. 20: *Τὰς τε ἡγεμονίας τὰς ἐν τῷ ὑπηρέῳ τοῖς μὲν ὑπάτοις αὐτοὶ δῆθεν ἐκλήρωσαν, τοῖς δὲ δὴ στρατηγοῖς τὸν Καίσαρα ἀκληρωτῶι δοῦναι ἐψηφίσαντο· ἕξ τε γὰρ τοὺς ὑπάτους καὶ ἕξ τοὺς στρατηγοὺς αὐθις παρὰ τὰ δεδογμένα σφίσιν ἐπανῆλθον*, welche Worte eher eine stillschweigende Beseitigung als eine ausdrückliche Aufhebung zu bezeichnen scheinen. Derselbe berichtet vom Jahr 45 XLIII. 47 *Περὶ μὲν οὖν τοὺς ὑπάτους ταῦθ' οὕτως ἐγένετο· οἱ δὲ δὴ ἄλλοι ἄρχοντες λόγῳ μὲν ὑπὸ τε τοῦ πλήθους καὶ ὑπὸ τοῦ δήμου κατὰ τὰ πάτρια (τὴν γὰρ ἀπόδειξιν αὐτῶν ὁ Καῖσαρ οὐκ ἐδέξατο), ἔργῳ δὲ ὑπ' ἐκείνου κατέστησαν, καὶ ἕξ γε τὰ ἔθνη ἀκληρωτῶι ἐξεπέμφθησαν*. Dem Cäsar war diese lex Pompeia aus manchen Gründen besonders verhaßt, und in Folge der erörterten Umstände durfte er, als er die Bücher de bello civili schrieb, voraussetzen, daß wenige seiner Leser sich dieses Gesetzes erinnern würden. Wir wissen aber auch nicht einmal, inwiefern sein Tadel gemeint war, ob er sich nicht bloß auf eine willkürliche und ungerechtfertigte Handhabung des Provisoriums durch den Senat bezog, da die Worte *Philippus et Cotta privato consilio praetereuntur, noque eorum sortes deiciuntur*, welche uns hierüber belehren könnten, verderbt sind. Ebenso wenig kann man sich auf eine andere Stelle berufen, b. c. I. 85, 9, wo es in Betreff derselben lex Pompeia heißt in *se iura magistratum commutari, ne ex praetura et consulatu, ut semper, sed per paucos probati et electi in provincias mittantur*. Allerdings ist der gewöhnliche Sinn der Worte *ex praetura et consulatu* nach vollendeter Prätur

und vollendetem Consulat', und ständen die Worte hier so, so könnte der Zusatz *ut semper* nicht richtig sein, da man vor Sulla ja regelmäßig in der Prätur und im Consulat in die Provinzen ging. Eine absichtliche Entstellung könnte nicht angenommen werden: denn der Brauch vor Sulla mußte dem Cäsar im Gegensatz zur *lex Pompeia* ebenso recht sein; ein Irrthum ebenso wenig, da Sullas Aenderung in Cäsars Mannesalter fiel: es bliebe also nur übrig die Worte *ut semper* zu streichen, wofür man anführen könnte, daß die Handschriften nicht *ut semper sed*, sondern *ut semper fit* haben und erst *Jucundus* in der *Albina sed* aus diesem *fit* gemacht hat. Doch halte ich dessen Aenderung, wie früher, auch jetzt noch für richtig: denn es ist klar, daß *ex praetura et consulatu* auch von dem Falle gesagt werden konnte, wenn nur einige Zeit dieser Aemter verfloßen war, deren Anfang die Beamten auch vor Sulla in Rom zu bleiben pflegten; und dies ist namentlich hier zulässig, wo der *lex Pompeia* gegenüber die Veränderung innerhalb der frühern Zeit unwesentlich war. Es muß also dabei bleiben, daß Cäsar nicht geschrieben haben kann *Consules, quod ante id tempus accidit numquam, ex urbe proficiscuntur*. Wie er geschrieben hat, habe ich hier nicht zu untersuchen: ich für meinen Theil beharre indeß bei meiner frühern Ansicht, daß die Worte *quod ante id tempus accidit numquam*, wie so vieles Andere in nächster Nähe, interpolirt sind.

Ebenso wenig habe ich meine Ansicht über die kurz vorhergehenden Worte *Neque expectant, quod superioribus annis acciderat, ut de eorum imperio ad populum feratur*, geändert, wo ich nach wie vor den Satz *quod superioribus annis acciderat* für interpolirt halte. Ich hatte diese Worte von der *lex curiata de imperio* verstanden: Sie behaupten, ebenfalls in der Schrift über 'die Rechtsfrage zwischen Cäsar und dem Senat' S. 44 Anm. 116, es seien Plebiscite gemeint, deren Einholung die *lex Pompeia* für diejenigen angeordnet habe, welche ihr gemäß nach fünfjährigem Intervall in die Provinzen gehn sollten. Aber nur durch eine *lex curiata* kann meines Wissens Jemandem, welchem durch Senatsbeschluß eine Provinz schon übertragen ist, wie hier, für diese Provinz das *imperium* gegeben werden: eine andere *lex* kann Jemandem eine Provinz

ertheilen; aber den Fall möchte ich sehn, wo Einer, der durch Beschluß des Senats oder Volks eine Provinz empfangen, das imperium für dieselbe durch einen Beschluß der comitia centuriata oder tributa erhalten hätte. Sie bemerken selbst das Unzulässige dieser Sache, wollen es aber den juristisch verwirrten Köpfen der Pompejanischen Partei zuschreiben, was man freilich zugeben mußte, wenn Sie für Ihre Ansicht mit Recht eine Stelle des Senatsbeschlusses bei Cic. ad fam. (Cael.) VIII. 8, 5 anführten. Aber lesen Sie denselben noch einmal vollständig durch: Sie werden gewiß sogleich finden, daß sich die Worte Si quid de ea re ad populum plebemve lato opus esset, uti Ser. Sulpicius M. Marcellus consules — ferrent nur beziehen können auf das nächst Vorhergehende utique eius rei causa per dies comitiales senatum haberent senatusque consulta facerent; et cum de ea re ad senatum referretur a consulibus, qui eorum [b. i. senatorum] in CCC iudiciis essent, sex [vielleicht in senatum] adducere liceret. Nicht einmal auf das Frühere Quod M. Marcellus consul verba fecit de provinciis consularibus, d. e. r. i. c., uti L. Paulus C. Marcellus consules, cum magistratum inissent, ex a. d. Kal. Mart., quae in suo magistratu futurae essent, de consularibus provinciis ad senatum referrent, neve quid prius ex Kal. Mart. ad senatum referrent, neve quid coniunctim de ea re referretur a consulibus, nicht einmal hierauf können jene Worte Si quid de ea re ad populum u. s. w. gehn, da alles dieses in der Kompetenz des Senates lag und er dazu eines Volksbeschlusses nicht bedurfte. Am allerwenigsten aber können sie sich beziehen auf das imperium der Personen, welchen der Senat die consularischen Provinzen ertheilen wollte. Denn anderer Dinge nicht zu gedenken, wie, daß nicht nur diese Personen, sondern selbst das unbestimmt war, ob der Senat eine Besetzung consularischer Provinzen überhaupt genehmigte, wie hätten die Consuln des Jahres 51 v. Chr. (Ser. Sulpicius M. Marcellus), welche der Senat dort zur Veranlassung eines Volksbeschlusses anweist, einen solchen beantragen sollen über das imperium derjenigen, welchen der Senat erst nach dem Vortrage der Consuln des Jahres 50 v. Chr. (L. Paulus C. Marcellus) mög-

licher Weise consularische Provinzen ertheilen würde? Die armen Pompejaner, welche selbst dafür büßen müssen, wenn Ihnen, werther Freund, einmal etwas recht Menschliches begegnet! Ich, der ich von denselben nicht so schlecht denke, wie Sie, traue ihnen selbst das nicht zu, was staatsrechtlich möglich war, daß, nachdem der Senat geprüft, wem nach der *lex Pompeia* Anspruch auf eine Provinz zustehe, das Volk befragt werden sollte, ob es diesen Personen Provinzen ertheilen wolle. Denn hiermit wäre, ganz wie bei Ihrer Annahme, eben die ganze Tendenz des Gesetzes, die Ertheilung der Provinzen jedem Einfluß als dem des Senats möglichst zu entziehen, gradezu in ihr Gegentheil verkehrt worden.

In diesem Museum IX. 448 behandeln Sie zwei Stellen aus der Rede des Kaisers Claudius, welche ich dem zweiten Bande meines Tacitus angeschlossen habe. Die erste ist I. 16: *Huic quoque et filio nepotivae eius (nam et hoc inter auctores discrepat) insertus Servius Tullius, si nostros sequimur captivus natus Oeresia, si Tuscos, Caeli quondam Vivennae sodalis fidelissimus omnisque eius casus comes, postquam varia fortuna exactus cum omnibus reliquis Caeliani exercitus Etruria excessit, montem Caelium occupavit et a duce suo Caelio ita appellatus mutatoque nomine (nam Tusco Mastarna ei nomen erat) ita appellatus est, ut dixi, et regnum summa cum rei p. utilitate optinuit.* Sie tabeln es, daß ich statt *appellatus* Niebuhr's Aenderung *appellavit* aufgenommen habe, und wollen selbst schreiben *montem Caelium occupavit (est a duce suo Caelio ita appellatus) mutatoque u. s. w.* Zwei Uebelstände dieses Ihres Vorschlags fühlen sie selbst. Sie fügen zu den zwei Parenthesen dieser langen Periode eine dritte und zwar nur durch zwei Worte von der folgenden getrennte. Sie finden dieß ganz im Geiste der Claudischen Redeweise; aber außer den zwei Parenthesen dieser Stelle gibt es keine einzige in dem ganzen Reste der Rede. Für das abnorme suo führen Sie II. 16 an: *ante in domum consulatum intulit, quam colonia sua solidum civitatis Romanae beneficium consecuta est;* doch mit Unrecht: denn hier haben wir

einen eng mit dem vorhergehenden Satze verbundenen Nebensatz, so daß das Subject dieses von dem Subject jenes gewissermaßen zurückgedrängt wird, und Claudius weicht hier nicht von dem Gebrauche der besten Schriftsteller ab, während er mit jenem suo in der selbständig heraus tretenden Parenthese sich völlig isolirt haben würde. Endlich übersehn Sie einen dritten Punct. Wo wollen Sie eine solche Stellung des unbetonten est in der Parenthese nachweisen? Dies könnte so vorangestellt und von seinem Participium getrennt nur durch ein folgendes enim, autem oder is erträglich werden.

Die zweite Stelle lautet auf der Tafel II. 35: Illi patri meo Druso Germaniam subigenti tutam quiete sua securamque a tergo pacem praestiterunt, et quidem, cum ad census novo tum opere et inadsueto Gallis ad bellum avocatus esset. Ich hatte mit Zell a census geschrieben: Sie vertheidigen die Schreibung der Tafel. Ich will Ihrer Ansicht nicht entgentreten, daß ad census substantivisch ähnlich gebraucht werden konnte wie a censibus, ab actis, ab epistulis, a libellis, a rationibus, a manu u. A. m., obwohl Sie kein einziges irgend zuverlässiges Beispiel hierfür beibringen. Denn I. N. 3600 steht von Ihrem ad census nur das letzte s in der Inschrift und das Vorhergehende ist lückenhaft, so daß, wenn selbst die Ergänzung ad census richtig wäre, es zweifelhaft bleibt, ob nicht ein Wort vorherging, von dem diese Worte abhingen. Bei Grut. 403, 5 aber: adiutori ad census provin. Lugdunens. liegt gewiß die Erklärung 'Gehülfe bei der Schätzung' näher als die von Ihnen bevorzugte 'Gehülfe des Schatzmeisters'. Doch, wie gesagt, ad census mag immerhin bei den Römern so gebraucht sein, wie Sie meinen: aber ich leugne, daß es je in guter Zeit zur Bezeichnung eines kaiserlichen Prinzen und von einem litterarisch gebildeten Manne, wie es der Kaiser Claudius war, in einer öffentlichen Rede so gebraucht sei. Diese Bezeichnung eignet sich nur für untergeordnete Personen und den Geschäfts- oder Conversationsstil. Aber hiervon ganz abgesehen, haben wir in dieser Stelle selbst ein sicheres Beweismittel, welches Ihnen nicht entgehen durfte, daß ad census nicht von Claudius geschrieben sein kann. Denn wovon sollen denn bei Ihrer Erklärung die Worte novo tum opere et inadsueto Gallis

abhängen? Mit dem bloßen Ablativ hätte *avocare* vielleicht ein Dichter oder ein Prosaiker wie Tacitus oder der spätern Zeit verbinden können, bei Claudius ist dies nimmermehr zulässig. Oder wollen Sie diese Worte als Ablativi absoluti fassen, wobei man zu *opere* die Erklärung aus *ad census* zu entnehmen habe? Dann werden Sie wenigstens zugestehen, daß Claudius aus Liebe zu dem *ad census* es auf einen recht schwerfälligen und unnatürlichen Ausdruck hätte abgesehen haben müssen.

Ich kann mich bei dieser Gelegenheit nicht enthalten Sie beiläufig auf noch zwei Stellen aufmerksam zu machen, wo zwar Ihr Tadel mich nicht persönlich trifft, in denen Sie aber der lateinischen Sprache ebenfalls zu wenig Rücksicht widerfahren lassen. In Ihrer Abhandlung über die Stadtrechte von Salpensa und Malaca in den *Abh. d. k. sächs. Gesellsch. d. Wissensch., phil.-hist. Cl. II. S. 402*, Anm. 31 citiren Sie eine Stelle der *lex Julia municipalis* auf der zweiten *Heracleens. Tafel*, *S. 44* folgendermaßen: *queive in eo municipio colonia praefectura foro conciliabulo, quo ius erit, iudicio publico condemnatus est erit*, und fügen zu den Worten *quo ius erit*: 'd. h. „in welchem ein Gericht besteht“; *quouis erit* ist sinnlos'. Dieses *quouis erit* steht auf der Tafel, soviel ich aus Göttings Abdruck in den *Fünfzehn römischen Urkunden* ersehn kann*); und müßte meiner Meinung nach aus *quo ius erit* gemacht werden, wenn dieses dastehn sollte: so wenig kann ich es sinnlos finden. Denn daß hier nur der von dem Gemeinderathe ausgeschlossen wird, der in dem Orte, welchem er angehört, verurtheilt ist, kann nicht auffallen. Da vorher und nachher eine ganze Reihe von Handlungen und Fällen aufgezählt wird, wegen deren einer überhaupt ausgeschlossen sein soll, und es unmittelbar vorher heißt *queive iudicio publico Romae condemnatus est erit, quo circa eum in Italia esse non liceat, neque in integrum restitutus est erit*, so ist es klar, daß die in dieser Stelle gemeinten Vergeh'n von sehr untergeordneter

*) [*QVOIVS · ERIT* hat die Tafel ganz unzweideutig, und so auch Mazochi's Facsimile. F. R.]

Bedeutung waren, und darum nicht wunderbar, daß nur der ausgeschloffen wird, der vor dem Gericht desselben Orts, dessen Gemeinderath er werden wollte, unter den Augen seiner engern Mitbürger und von diesen selbst in der bezeichneten Weise verurtheilt war, dagegen nicht der, gegen den das Gericht einer andern Landstadt ein solches Urtheil gefällt hatte. Ein anderer Anstoß ist mir aber in dieser Stelle nicht denkbar. Doch sehe ich hierin vielleicht nicht scharf genug: dessen bin ich aber gewiß, daß Ihr quo ius erit sprachwidrig ist, und zwar in drei Worten zwiefach. Einmal mußte es nothwendig heißen in quo: nur ein Dichter oder später Schriftsteller konnte den bloßen Ablativ so setzen. Dann kenne ich sehr wohl in ius, in iure für in iudicium, in iudicio; einmal steht auch so de iure currere für e iudicio bei Cic. p. Quint. 25, 79: ein anderes ius für iudicium aber werden Sie in der römischen Litteratur vergebens suchen.

Ebendasselbst S. 400, Anm. 22 führen Sie eine Stelle aus Plinius hist. nat. III. 3, 30 so an: Vniversae Hispaniae Vespasianus imperator Augustus iactatum procellis rei publicae Latium tribuit, und bemerken dazu mit anmuthiger Abwechslung des Schlußworts: 'So die Handschriften und mit Recht: „die in Folge der Staatsumwälzungen nach Spanien verschlagene Latinität“. Die Vulgatlösung iactatus ist ebenso unbeglaubigt wie sinnwidrig'. Hier irren Sie zuvörderst, wenn Sie sagen 'die Handschriften' und die Vulgata unbeglaubigt nennen: grade die beste der hier verglichenen Handschriften, der Riccardianus, hat iactatus. Aber abgesehen davon muß ich dieses für die einzig richtige Schreibung halten. Plinius hat vorher sämtliche Gemeinden Hispaniens nach ihrem alten Recht, welches sie vor Vespasian hatten, aufgeführt: zum Schluß fügt er wie ungern diese Bemerkung über die Ertheilung des ius Latii an ganz Hispanien hinzu, und um den Vespasian wegen der zu großen Ausdehnung dieses Vorrechtes zu entschuldigen, sagt er, derselbe habe sie gewährt 'hin und her geworfen durch die Stürme des Staats', d. h. in der schwankenden Lage, in der noch nicht befestigten Stellung, in welcher er sich durch den Krieg gegen Vitellius beim Beginn seiner Regierung befand, wo er noch um Anhänger werben oder die ihm ent-

gegenkommenden belohnen mußte, zumal da Otho und Vitellius mit Privilegien an die Provinzialgemeinden sehr freigebig waren, wie Tacitus H. I. 79. III. 55 berichtet. So hat die Vulgata schon Garduin erklärt, und was darin sinnwidrig sein soll, wäre ich neugierig zu vernehmen. Was dagegen Ihre Uebersetzung des *iactatum procellis rei publicae Latium* betrifft, so heißt *iactari* an und für sich nicht 'verschlagen werden': es könnte, obwohl mir auch hierfür kein Beispiel bekannt ist, diese Bedeutung nur dann haben, wenn wirklich dabei stände, was Sie in der Uebersetzung freilich hinzusetzen, in *Hispaniam* ('nach Hispanien geschleudert'); aus dem Zusammenhange kann dies aber unmöglich ergänzt werden, um so weniger, da *iactari* am häufigsten für sich stehend und in einer ganz bestimmten Bedeutung vorkommt. Die Worte könnten hier nur bedeuten 'die durch die Stürme des Staats hin und her geworfene Latinität', d. h. die Latinität, um welche den Staat in Aufruhr versetzende Kämpfe geführt sind. Davon meldet uns aber die Geschichte Nichts, und solche Kämpfe sind, wie Sie am besten wissen, dem Charakter der Zeit, von welcher Plinius redet, überhaupt fremd. Aber nehmen wir einmal an, Ihre Uebersetzung wäre sprachlich zulässig, was sollte 'die in Folge der Staatsumwälzungen nach Hispanien verschlagene Latinität' hier bedeuten? Daß das Vorkommen dieses Rechts in Hispanien überhaupt ebenso auffallend erscheinen müsse, wie wenn ein Schiff von seinem wahren Ziele in eine ganz andere Gegend verschlagen werde? Dieß paßt doch wohl nicht auf Provinzen, welche zum größten Theil zu den ältesten des römischen Reichs gehörten. Oder daß zur Zeit der Ertheilung des *ius Latii* an ganz Hispanien durch Vespasian dieses Recht nur noch in Hispanien bestand? Oder daß es erst durch diese Ertheilung Vespasians nach Hispanien gelangte? Ich würde Sie beleidigen, wenn ich die Unmöglichkeit dieser beiden Annahmen Ihnen gegenüber darthun wollte. Eine andere Möglichkeit aber, jene Worte zu verstehen, kann ich nicht entdecken.

Aus den Ausdrücken, mit welchen Sie die Ihnen nicht genehme Ansicht an diesen beiden Stellen bezeichnen, darf wohl geschlossen werden, daß bei der Abfassung derselben eine gereizte Stimmung die Ruhe

und Klarheit Ihrer Erwägungen trübte. In Rücksicht darauf muß ich die Milde anerkennen, mit welcher Sie kurz vorher S. 391 der genannten Abhandlung mich behandeln: denn Sie nennen mein Verfahren weder sinnwidrig noch sinnlos. Bei Tacitus XI. 14 hat der Medicus: Quo exemplo Claudius tres litteras adiecit, quae usui imperitante eo, post oblitteratae, aspiciuntur etiam nunc in aere publico. displebiscitis per fora ac templa fixo. Sie wollen hier schreiben aere publicatis plebiscitis, worin ich nur eine Verschlechterung der älteren Vulgata aere publicandis plebiscitis sehn kann: denn nicht, nachdem die Gesetze bekannt gemacht waren, wurden die Tafeln angeschlagen, sondern durch das Anschlagen der Tafeln wurden die Gesetze bekannt gemacht, oder, wie die Vulgata sagt, die Tafeln wurden angeschlagen, um die Gesetze bekannt zu machen. Doch darum handelt es sich hier nicht. Ich habe das *dis plebiscitis* getilgt, indem ich *plebiscitis* für ein Glossem von *aere publico*, das *dis* aber für die Corruptel eines *scilicet* oder *id est* hielt, und glaubte mich hierzu nebenbei auch durch den Punct berechtigt, welcher in der Handschrift diese Worte von den vorhergehenden trennt, und durch die Ähnlichkeit des Ausdrucks XII. 53 *fixum est aere publico senatus consultum*. Sie bezeichnen dies als eine 'arge Gewaltthätigkeit', weil, wie Sie nachweisen, unter Tiberius und Claudius Gesetze durch die Comitien beschlossen wurden; und Sie glauben auf Grund unserer Stelle annehmen zu können, daß die Claudischen Gesetze dieser Art alle Plebiscite waren. In der dritten Auflage des ersten Bandes meines Tacitus habe ich S. 224 zu IV. 16 noch mehrere *leges* der Kaiserzeit nachgewiesen, als Sie aufführen, und damit zugleich gezeigt, daß die Comitialgesetzgebung nicht, wie Sie annehmen, unter Tiberius zu Grunde ging und nur durch die archäologischen Marotten des Claudius noch zu einem kurzen Scheinleben erweckt wurde, sondern wenigstens bis zum Anfange der Regierung Vespasians bestand. Dennoch muß ich in Betreff der oben angeführten Stelle des Tacitus an meiner Ansicht festhalten; nur für die Erklärung des Glossems scheint es mir jetzt wahrscheinlicher, daß sich *plebiscitis* auf *aere publico per fora* und *dis* auf *a. p. per templa fixo* bezog und die Reihenfolge dieser Wörter vertauscht ist. Denn obwohl

noch geraume Zeit nach Augustus Gesetze durch das Volk beschlossen wurden, so liegt es doch in der Natur der Sache und ist auch durch die Spärlichkeit der Erwähnung solcher Gesetze klar, daß ihre Zahl in dieser Zeit eine sehr geringe war und bei weitem überwogen wurde durch die Zahl der Senatsbeschlüsse und kaiserlichen Verordnungen. Tacitus erwähnt die Privatinschriften nicht, weil sie in der Oeffentlichkeit weniger hervortraten; er erwähnt von den Staatsinschriften nur die auf Erz, weil fast alle von größerem Umfange auf diesem Material verzeichnet waren: wie ist es aber glaublich, daß er von diesen Staatsinschriften nur die der Zahl nach geringsten, die Plebiscite, sollte erwähnt haben, nicht die Senatsbeschlüsse, die kaiserlichen Verordnungen und so manches Andere? Der Zusammenhang fordert nothwendig eine Verufung auf die bedeutenderen Staatsinschriften überhaupt, und diese gibt uns in kurzen Worten das *aes publicum per fora ac templa fixum*. Uebrigens muß, um dies beiläufig zu bemerken, noch etwas Anderes in dieser Stelle des Tacitus geändert werden. Daß *usui* hier ungewöhnlich steht, wo der Sinn in *usu* verlangte, habe ich in meiner Ausgabe bemerkt, aber ich habe es irthümlich durch eine gezwungene Erklärung zu halten gesucht: der constante Sprachgebrauch nöthigt, in dem *usui* eine Corruptel zu sehn und es durch *in usu* zu ersetzen.

Zum Schluß will ich auch eine Kleinigkeit nicht übergehen, weil ich daran ein Paar Bemerkungen von allgemeinerem Interesse knüpfen kann. In Ihrer Schrift über die Chronik des Cassiodor in den Abhandlungen d. k. säch. Gesellsch. d. Wissensch., phil.-hist. Cl. III. S. 558 sagen Sie, ob die Bücher des Plinius a fine Aufidii Bassi erst mit dem Regierungsantritt des Nero angehoben hätten, wie ich meine, sei nicht ausgemacht. Zu dieser Bemerkung war keine Veranlassung, da ich in meiner Einleitung zum Tacitus S. XXI der zweiten Auflage von jenen Büchern wörtlich sage: 'Keine der Ausführungen dieses Werks geht vor Nero zurück, und er wird wohl mit diesem begonnen haben', und S. XX von Aufidius Bassus: 'Die Fortsetzung des Plinius scheint zu zeigen, daß er bis zum Tode des Claudius schrieb', also überall, wo ich von der Sache rede, selbst deutlich genug

auf das Unsichere hinweise*). Für wahrscheinlich muß ich indes auch jetzt noch die dort ausgesprochene Vermuthung halten. Bassus wird als ein sehr bejahrter Greis und sein Tod als nahe bevorstehend bezeichnet von Seneca ep. 30: die Briefe des Seneca sind aber in dessen letzten Lebensjahren und schwerlich vor 63 n. Ch. geschrieben. Bassus überlebte also den Claudius ungefähr um 10, auch die Agrippina um 4 oder 5 Jahre. Ist es nicht das Natürlichste anzunehmen, daß er seine Geschichte zu dem Abschnitt führte, welchen der Antritt eines neuen Kaisers bezeichnete? Auch das spricht gewiß dafür, daß Plinius in seiner *Historia naturalis* bei Erwähnung des Nero zweimal auf seine Fortsetzung des Bassus verweist, dagegen bei der nicht weniger häufigen Erwähnung des Claudius niemals. Diesen Gründen gegenüber glaubte ich einer Gedankenreihe kein großes Gewicht beilegen zu müssen, welche allerdings anfangs für mich manches Verlockende hatte. In meiner Einleitung des Tacitus S. XV und XX der dritten Auflage habe ich meines Wissens zuerst bemerkt, daß Tacitus, soweit wir ihn besitzen, erst vom Jahre 51 n. Ch. an Prodigien erwähnt. Man muß annehmen, daß er diese für zu unwichtig gehalten, um sie in den *actis diurnis* oder noch unmittelbareren Quellen aufzusuchen, und darum nur da angegeben hat, wo er sie bei den von ihm am meisten benutzten, d. h. für ihn glaubwürdigsten Geschichtschreibern vorfand; und da sie zuerst 3 Jahre vor der Zeit bei ihm vorkommen,

*) Besser macht es freilich Jordan, *M. Catonis praeter librum de re rustica quae extant*, S. XXIII der Prolegomena, wo es heißt, ich vermüthe Livius und Gellius seien durch Zufall (*casu*) beide in denselben Irrthum gerathen, die Rede Catos *pro Rhodiensibus* aus dem fünften Buche der *Origines* zu citiren. Ich sage zu Nepos Cato 3, 3 in der größten Ausgabe, daß trotz der übereinstimmenden Behauptung des Livius und Gellius die Rede nicht im fünften Buch gestanden haben könne, sondern wahrscheinlich dem siebenten angehörte: von Zufall sage ich nirgends ein Wort. Ehe man Jemandem baaren Unsinns aufbürdet, sollte man doch mit einiger Aufmerksamkeit zusehn, was man liest. Dagegen war die Erklärung des Titels *Origines*, welche Jordan S. XXIV als seine Erfindung gibt, schon von mir in der kleinern Ausgabe des Nepos zu derselben Stelle gegeben. Auch Salm hätte mir nicht das zutrauen sollen, was er zu Cicero's *Phil. VII, 6, 16* referirt: *Lectionem magistratum defendit* Nipperdey in *Philologi III, p. 145*. Allerdings nehme ich diese Lesart des Vaticanus als richtig an, aber nur indem ich den ganzen Satz *qua cum C. Caesare magistratum partitus est* für einen fremden Zusatz erkläre.

von welcher an er sicher den Plinius benutzt hat, so könnte man denken, Tacitus habe die Prodigien aus Plinius entlehnt, welcher dieselben seiner ganzen Weise nach gewiß nicht übergangen hat, woraus folgen würde, daß Vassus etwa bis zum Tode der Messalina (48 n. Ch.) geschrieben und Plinius schon dort begonnen hätte. Aber so gewiß es ist, daß Tacitus in den ersten sechs Büchern ab *excessu divi Augusti* keine Prodigien angegeben hat (denn daß er es allein in den nicht vollen drei Jahren gethan habe, welche nach V. 5 fehlen, ist doch nicht glaublich), und so auffallend diese Sache erscheinen muß, da sie nicht eine Eigenthümlichkeit einer bestimmten Zeit seiner Schriftstellerei und also auch nicht der Ausdruck einer Ansicht über die Zweckmäßigkeit solcher Angaben überhaupt ist, indem sowohl die älteren Historien als die letzten Bücher ab *excessu divi Augusti* Prodigien enthalten: so läßt uns doch die große Lücke zwischen dem sechsten und elften Buche darüber in Ungewißheit, wie es Tacitus hier in dieser Beziehung gehalten hat, und erlaubt uns nicht mit einiger Sicherheit den vorher erwähnten Schluß zu ziehn. Bleiben wir also vorläufig dabei, daß die Grenze zwischen dem Werke des Aufidius Vassus und der Fortsetzung des Plinius mit Sicherheit nicht zu ermitteln ist. Wenn Sie dagegen in anderer Beziehung einen Zweifel anregen oder vielmehr eine neue Ansicht ohne Weiteres als ziemlich ausgemacht hinstellen, so kann ich nicht folgen. So viel ich weiß, haben bisher Alle die von Quintilian X. 1, 103 erwähnten *libri belli Germanici* als ein besonderes Werk des Vassus angesehen: Sie meinen, man werde dieselben wohl, ähnlich wie des Livius Bücher *belli civilis*, als integrierenden Theil seines Hauptwerkes betrachten dürfen. Weßhalb? Denn der Vergleich des Livius ist doch kein Grund: weit näher lag ja der Vergleich des Plinius, der das Hauptwerk des Vassus fortsetzte und daneben sicher als besonderes Werk 20 Bücher *bellorum Germaniae* schrieb. Ich sehe keinen Grund dafür; und einen solchen müßte es geben, um Ihre Vermuthung wahrscheinlich zu machen: denn, wenn nichts Besonderes für eine andere Ansicht spricht, ist es gewiß das Natürlichste für einen besondern Titel auch ein besonderes Werk anzunehmen, da Fälle wie der von Ihnen angeführte des Livius Ausnahmen von der Regel sind. Aber es giebt auch Gründe da-

gegen. Quintilian sagt: *Quam [auctoritatem] paulum aetate praecedens eum Bassus Aufidius egregie, utique in libris belli Germanici, praestitit, genere ipso probabilis in omnibus, sed in quibusdam suis ipse viribus minor.* Es müßte auffallen, wenn in einem Theile aus der Mitte desselben Werks eine solche Verschiedenheit stattgefunden hätte, wie sie Quintilian bezeichnet, zumal da der Stoff weit weniger Anlaß zur Würde bot, als vieles andere von Bassus Behandelte: natürlich dagegen erscheint die Verschiedenheit bei verschiedenen zu verschiedenen Zeiten verfaßten Schriften. Aber, was die Hauptsache ist, die deutschen Kriege waren innerhalb der römischen Gesamtgeschichte gar kein Stoff, welcher einen Zeitabschnitt allein oder wesentlich ausfüllte und ihm ein eigenthümliches Gepräge gab, und darum hinkt auch der Vergleich mit des Livius Büchern *belli civilis*. Nehmen wir für diese Bücher des Bassus nur die Jahre 16 vor bis 17 n. Ch., da in diesen das Meiste und Zusammenhängendste in Deutschland geschah, was haben wir in dieser Zeit für eine Menge anderer weit wichtigerer Ereignisse, welche mit den deutschen Kriegen in gar keiner Verbindung stehn! Es war eine Unmöglichkeit, zumal bei der annalistischen Weise der Alten, in einem ausführlichen Werke über die römische Gesamtgeschichte die andern Ereignisse auszuondern und die deutschen Kriege in einer Reihenfolge von Büchern zusammenzufassen; es war eine Unmöglichkeit, die Bücher, welche alle Ereignisse dieser Zeit behandelten, nach den deutschen Kriegen zu benennen, da diese durchaus nicht das Wichtigste in ihnen waren; es gibt auch keinen engern Abschnitt dieser Zeit, auf welchen man einen solchen Specialtitel beschränken könnte, da dann mehrere Abschnitte ein gleiches Anrecht auf denselben haben würden. Ich brauche diese Dinge nicht im Einzelnen auszuführen: eine Geschichtstabelle dieser Zeit wird die nöthigen Nachweise geben. Dagegen steht keine Schwierigkeit der einfachsten und am nächsten liegenden Annahme entgegen, daß des Aufidius Bassus Bücher *belli Germanici* ein besonderes Werk waren, welches von dem Kampfe Cäsars mit Ariovist, vielleicht auch von dem Kriege gegen die Cimbern und Teutonen, bis zum Jahre 17 n. Ch. ging, da die spätern Ereignisse in Deutschland bis auf des Bassus Zeit ohne Bedeutung waren. Denn daß ein Schriftsteller

denselben Stoff einmal besonders und dann wieder im Zusammenhange eines größern Werks behandelt hat, ist ja keine seltene Erscheinung.

Und damit, werther Freund, schliesse ich diese oratio pro domo und wünsche Ihnen wohl zu leben.

Jena, im April 1862.

Ripperbey.
